



**Stiftung Jugendarbeit
Schleswig-Holstein e.V.**

**Satzung
der Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein**

**§ 1
Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

**§ 2
Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der freien Jugendarbeit, von Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendinitiativen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen, auch zur Materialbeschaffung, zur Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten von Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendinitiativen, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung bestand bei Gründung aus einem Barvermögen in Höhe von 130.544,29 DM
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
3. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter und Stifterinnen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
4. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4
Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 5
**Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung
der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Je ein Mitglied wird vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und vom Vorstand des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. entsandt. Machen die vorstehenden Institutionen von ihrem Entsendungsrecht nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stiftungsgeschäftsführung Gebrauch, so wählt der Stiftungsrat die fehlenden Mitglieder, ohne an vorstehende Auswahlkriterien gebunden zu sein. Die Amtszeit der entsendeten Mitglieder beginnt mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Stiftungsrat.

Das dritte Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die Stiftungsgeschäftsführung, die von den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern bestellt wird. Der Stiftungsrat hat die Stiftungsgeschäftsführung zu bestätigen.

Die Entsendung bzw. Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl bzw. Entsendung des neuen Stiftungsvorstandes und dessen Bestätigung durch den Stiftungsrat fort.

2. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer seiner*ihrer Amtszeit. Der*die Stiftungsgeschäftsführer*in kann nicht Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind im Übrigen gleichberechtigt.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vom Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsrat ist berechtigt, aus wichtigem Grund Mitglieder des Stiftungsvorstandes abzuberufen.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind im Rahmen dieses Amtes ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6 **Aufgabe des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit er dies nicht der Stiftungsgeschäftsführung überträgt. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam.

§ 7 **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem*r Vorsitzenden, bei seiner*ihrer Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertretung in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Der Stiftungsvorstand kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Vorstandssitzungen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung werden den angemeldeten Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung in Textform mitgeteilt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsvorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 13 und 14 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung in Textform erteilen (schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem*r Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 8 **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates.**

1. Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren entsendet bzw. gewählt. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates fort.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Entsendung folgender Institutionen bestimmt:

- 2 Mitglieder entsendet der Vorstand des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V.
- 1 Mitglied entsendet der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein
- 1 Mitglied wird von der Landesregierung Schleswig-Holstein entsendet

- 4 Mitglieder werden vom Hauptausschuss der Jugendverbände des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. entsendet. Der Hauptausschuss soll hierbei die Pluralität der in der Jugendarbeit aktiven Verbände berücksichtigen.

Machen die vorstehenden Institutionen von ihrem Entsendungsrecht nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stiftungsgeschäftsführung Gebrauch, so wählt der Stiftungsrat mit den bestehenden Mitgliedern die fehlenden Mitglieder, ohne an vorstehende Auswahlkriterien gebunden zu sein.

2. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer ihrer*seiner Amtszeit. Die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
3. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vom Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsrat ist berechtigt, aus wichtigem Grund Mitglieder des Stiftungsrates abzuberufen.
4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist die entsendende Institution aufzufordern, binnen zwei Monaten ein nachfolgendes Mitglied zu bestimmen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Bis zu Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9 **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - 1) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 2) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - 3) bei Bedarf die Bildung des Beirats und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirats
 - 4) die Bestätigung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wird von seinem*r Vorsitzenden, im Falle seiner*ihrer Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertretung, in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des

Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der Stiftungsrat kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Dies gilt auch für bereits einberufene Stiftungsratssitzungen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung werden den angemeldeten Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung in Textform mitgeteilt.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 13 und 14 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren in Textform binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Beschlussvorlage in Textform (schriftlich oder elektronisch) zustimmt.

4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates. Der Beirat soll die unterschiedlichen Regionen des Landes repräsentieren.

§ 12 Stiftungsgeschäftsführung

Der*die Stiftungsgeschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, soweit sich der Stiftungsvorstand nicht selbst die Geschäftsführung vorbehalten hat. Seine*ihre Beauftragung erfolgt im Rahmen einer Geschäftsordnung, die der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlässt. Der*die Stiftungsgeschäftsführer*in hat dem Stiftungsvorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Von besonderen Vorkommnissen hat der*die Stiftungsgeschäftsführer*in dem Stiftungsvorstand unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - 1) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden, oder
 - 2) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber denen im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

**§ 14
Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Der Zustimmung der Stifter*innen bedarf es nicht, im Falle der Auflösung steht dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. als Stifter jedoch ein Vetorecht zu. Das Vetorecht ist binnen einer Frist von einem Monat auszuüben, nachdem die Zustimmungen sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Stiftungsrates vorliegen und diese Tatsache dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. schriftlich bekannt gegeben wurde.

**§ 15
Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.